

Merkblatt

Füll- und Waschplatz für Pflanzenschutzmittelspritzen

Gelangen Pflanzenschutzmittel (PSM) in ein Gewässer, wird das Wasser verunreinigt und die Wasserlebewesen sind gefährdet. Das Risiko von Verlusten besteht bei der Lagerung, beim Anmischen und Befüllen bis hin zum Reinigen der Geräte. Der Platz zum Befüllen und Reinigen der Spritze muss für die Entwässerung spezielle Anforderungen erfüllen, damit die PSM nicht in Gewässer gelangen können. Dabei werden anhand Ihrer Entwässerung **zwei Varianten** von Füll- und Waschplätzen unterschieden:

1. Entwässerung in eine **aktive Güllegrube**¹
2. Entwässerung in einen **Rückhaltetank** mit nachfolgender Behandlung und/oder Entsorgung des Abwassers

In **beiden Fällen** gelten folgende Bedingungen

1. Der Füll- und Waschplatz ist mit einem dichten Belag versehen.
2. Der Boden hat eine Neigung zu einem Einlaufschacht hin. Es muss sichergestellt sein, dass Wasser nicht nach aussen wegfließen kann.
3. Es befindet sich ein Wasseranschluss, idealerweise mit Wasserzähler und Schlauchgalgen, beim Füll- und Waschplatz.
4. Die Arbeiten werden sorgfältig ausgeführt, so dass möglichst wenig Abwasser entsteht und so wenig PSM wie möglich abgeleitet werden.
5. Die PSM werden in der Nähe des Füllplatzes nach dem Stand der Technik unter Verschluss aufbewahrt.
6. Die Spritzen sind, wenn immer möglich, auf dem Feld zu waschen, um die PSM an ihrem Bestimmungsort zu halten.
7. Wenn der Füllplatz nicht gleichzeitig Waschplatz ist, hat er folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - Der Platz ist überdacht, dicht, abflusslos und mit einem ausreichenden Auffangvolumen ausgestattet
 - oder es ist ein mobiler, dichter Füllplatz mit Randbordüren oder eine dem Gerät angepasste Auffangwanne. Dies kann besonders im Obst- und Weinbau bei Kleinparzellen und kleinen Spritzgeräten zweckmässig sein.
 - Verschüttete PSM und überlaufende Spritzbrühe müssen in den Spritzbrühetank geleert oder entsorgt werden können. Dazu muss die nötige Infrastruktur vorhanden sein: Pumpe oder Bindemittel und Behälter.



Platz zum Befüllen der Spritze mit Schlauchgalgen, Drainagegitter und Ablauf in Rückhaltetank. Bavendorf (D), Bild H. Hebeisen

¹ Eine Güllegrube ist aktiv, wenn Rinder und Schweine gehalten werden und die gemischte Gülle einen Mindestanteil von 25 % unverdünnter Gülle und maximal 75 % Verdünnungswasser enthält. Als Verdünnungswasser gilt Hausabwasser, Oberflächenwasser von Laufhöfen, Ausläufen und Waschplätzen sowie Wasser aus der Stallreinigung und Tierpflege.

Mit dem Anteil von 25 % Vollgülle ist eine Verdünnung und ein Abbau der Stoffe gewährleistet, so dass die Gülle normal als Hofdünger ausgebracht werden kann.

Der Anteil unverdünnter Gülle in der Mischgülle kann mit dem Nachweisplus oder mit dem Formular KOLAS „Berechnung Lagervolumen für Hofdünger und Abwasser“ berechnet werden.

Bei der Einleitung in eine **aktive Güllegrube** gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Der Platz kann auch als Waschplatz für Maschinen dienen. In diesem Fall empfiehlt der Kanton Luzern die Installation eines Schlamm Sammlers mit Tauchbogen oder besser eines Schlammfanges mit nachfolgendem Mineralölabscheider, um den Eintrag von Schmutz- und Ölfrachten in die Güllegrube zu minimieren.
2. Der Regenwasseranfall muss in der Berechnung der Kapazität der Güllegrube mitberücksichtigt werden. Wenn nötig ist der Füll- und Waschplatz zu überdecken.

Bei der Einleitung in einen **Rückhaltetank** gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Stillgelegte, abflusslose Güllegruben dürfen zu Rückhaltetanks umfunktioniert werden. Es ist aber auf jeden Fall der Dienststelle lawa ein Dichtigkeitsnachweis inkl. Chemikalienbeständigkeit zu erbringen!
2. Neu zu installierende Tanks sind nach Stand der Technik doppelwandig auszuführen, um ein Auslaufen von Flüssigkeiten zu vermeiden.
3. Um den Wasseranfall in den Rückhaltetank zu begrenzen, ist der Füll- und Reinigungsplatz zu überdecken.
4. Der Platz wird nur zur Füllung und Reinigung der Pflanzenschutzspritzen verwendet. Werden an diesem Standort andere Maschinen gewaschen, sollte dies nur in kleinem Umfang geschehen und der Einbau eines Schlammfanges mit nachfolgendem Mineralölabscheider ist zwingend.
5. Das Volumen des Rückhaltetanks ist nach Benützung des Platzes zu berechnen.

Behandlung und Entsorgung des Abwassers aus dem Rückhaltetank

Zur Behandlung und Entsorgung des Abwassers aus dem Rückhaltetank bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einleitung in eine aktive Güllegrube bei einem anderen Landwirt
- Externe Entsorgung
- Behandlung in einer dafür vorgesehenen Anlage (betriebseigen oder überbetrieblich)

Es sind verschiedene Systeme zur Abwasserentsorgung auf dem Markt erhältlich. Mögliche Beispiele sind Biobed, Biofilter, Phytobac, Osmofilm etc.

Eine Vielzahl der Systeme setzt auf das Verdunsten des Abwassers und einen Rückhalt der PSM-Rückstände in entsprechenden Filtermedien. Von Zeit zu Zeit müssen bei biologischen Systemen die Substrate und Pflanzen ausgewechselt und bei einer Osmofilm-Anlage die Verdunstungsrückstände entsorgt werden. Alle Abfälle aus solchen Abwasserbehandlungsanlagen sind immer als Sonderabfälle (VeVA-Code 02 01 08) zu klassieren und zu entsorgen, ausser der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) liegt ein gegenteiliger Nachweis vor.

Da Schwermetalle, z. B. Kupfer von biologischen Systemen nicht abgebaut werden können, ist die Verwendung eines Schwermetallfilters als Massnahme zur Standzeitverlängerung der Filtermedien zu prüfen.

Wird ein System eingesetzt, bei dem Abwasser in irgendeiner Form anfällt und abgeleitet werden muss, so ist ein entsprechendes Gesuch um eine gewässerschutzrechtliche Projektgenehmigung an die Dienststelle uwe zu stellen. Diese prüft das Anlagenkonzept und erteilt die notwendigen Entscheide.



System Phytobac mit modularem Aufbau.
Bild H. Hebeisen

Entsorgung von PSM-Konzentraten

Konzentrate und PSM-Überreste dürfen nicht über die oben beschriebenen Systeme der Waschabwasserbehandlung entsorgt werden. Verwenderinnen und Verwender von PSM sind verpflichtet, nicht mehr verwendete PSM an eine rücknahmepflichtige Person oder eine dafür vorgesehene Sammelstelle zu deren Entsorgung zu übergeben. Kleinmengen müssen unentgeltlich zurückgenommen werden.

Finanzielle Unterstützung bei der Erstellung eines Füll- und Waschplatzes

Gestützt auf Art. 18 Strukturverbesserungsverordnung SVV und auf Art. 5 der Verordnung über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) leisten Bund und Kanton einen Beitrag von je 25 % an die beitragsberechtigten Kosten, max. 50'000 Fr. pro Betrieb (Bund und Kanton gemeinsam).

Im Dokument «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» sind die Bedingungen für Beiträge und die beitragsberechtigten Kosten aufgeführt.

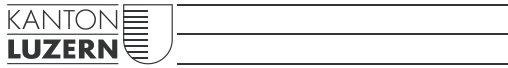
Vorgehen bei der Projektplanung Füll- und Waschplatz

Für einen einfachen Ablauf empfehlen wir Ihnen folgendes Vorgehen:

1. Informieren Sie sich, z. B. mit AGRIDEA-Merkblatt «Befüllen und Reinigen der Spritze - wie mache ich das richtig?» und «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz».
2. Überlegen Sie sich, welche Komponenten für den Betrieb sinnvoll sind, evtl. Beratung vor Ort verlangen.
3. Formular „Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz“ ausfüllen (inkl. Daten aller beteiligten Betriebe).
4. Offerte(n) einholen (Hinweis: das ausgefüllte Formular kann der Firma als Grundlage dienen).
5. «Bedarfsnachweis und Gesuch für einen Füll- und Waschplatz» mit Offerte(n) zur Prüfung an BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain, senden.
6. BBZN, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, prüft die Unterlagen (u.a. auf Vollständigkeit, Verhältnismässigkeit und Plausibilität) und gibt Rückmeldung.
7. Baubewilligung bei der Gemeinde einholen (*Publikation des Baugesuches im Kantonsblatt nach PBG § 193 und nach Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist erforderlich²*).
8. Bedarf das Projekt einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung, ist diese bei der Dienststelle uwe einzuholen. (siehe Behandlung und Entsorgung)
9. Für die finanzielle Unterstützung sind die vollständigen Unterlagen an die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Spezialkulturen und Pflanzenschutz, Sennweidstrasse 35, CH 6276 Hohenrain einzureichen:
 - Gesuchformular vollständig
 - Bauprojektpläne / Kostenvoranschlag
 - Entwässerungsplan (Situationsplan ganzer Betrieb)
 - aktuelle Buchhaltung (Abschluss)
 - Kopie der Baubewilligung *mit Nachweis der Publikation im Kantonsblatt*
10. Mitbericht kant. Stelle Pflanzenschutz (Bestätigung betreffend Erfüllung der technischen Anforderungen).
11. Prüfung des Gesuches und Einreichen beim BLW durch die Dienststelle lawa.
12. Finanzielle Zusicherung durch die Dienststelle lawa und BLW.
13. Bauprojekt umsetzen.
14. Bauabrechnung erstellen mit Einbezug von Eigenleistungen gemäss Lohnansatz Agroscope (ausserlandwirtschaftlich, Angestelltenverhältnis).

² Vorlage Publikationstext (im Anhang)

15. Info an BBZN über den Bauabschluss:
 - Wird eine bewilligungspflichtige Abwasservorbehandlungsanlage eingebaut, so ist die Dienststelle uwe ebenfalls über den Bauabschluss in Kenntnis zu setzen.
16. Bauabnahme durch das Bauamt der Gemeinde oder durch ein von der Gemeinde beauftragtes Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit BBZN.
17. Die Auszahlung des finanziellen Beitrags erfolgt auf Grund der Bauabrechnung (gemäss Positionen Gesuchformular) nach der Bauabnahme durch Dienststelle lawa.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa, 03. September 2019

Anhang

Vorlage Publikationstext für das Kantonsblatt

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planaufgabe

Gemeinde: [Name]; Füll- und Waschplatz [Projektname]

Der Gemeinderat [Name] führt gemäss § 193 Absätze 1 und 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 sowie Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz folgende Planaufgabe durch:

Gesuchsteller:	[Name, Vorname, Adresse, PLZ Ort]
Grundstück:	Nr., Grundbuch Gemeinde
Bauvorhaben:	Neubau / Erstellung Füll- und Waschplatz zur Risikoreduktion von Pflanzenschutzmitteleintrag in Gewässer

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen vom [Datum], bis [Datum], auf der Gemeindekanzlei [Name] zur Einsichtnahme auf.

Allfällige Einsprachen gestützt auf § 194 PBG oder auf Grund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft und der Artikel 12/12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind innert der genannten Frist mit einem Antrag und dessen Begründung schriftlich und im Doppel beim Gemeinderat [Name] einzureichen. Mit der öffentlich-rechtlichen Einsprache kann die Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, mit der privatrechtlichen Einsprache die Verletzung privater Rechte geltend gemacht werden.

[Ort, Datum]

Gemeinderat [Name]

Geht an: Kantonsblatt des Kantons Luzern
zur Publikation im Kantonsblatt Nr. [Zahl] vom [Datum]
Kosten zu Lasten der Bauherrschaft / Gesuchsteller [Name, Adresse]

Kopie: Gemeinderat [Name]